



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 10. bis 14. Oktober 2022	2
<hr/>	
Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der Stadt Wilhelmshaven	5
<hr/>	
Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven	6
<hr/>	
Satzungsänderung für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven	9
<hr/>	

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 10. bis 14. Oktober 2022

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen
Montag, 10.10.2022, 14:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

- Vorlagen an den Rat
- Verkauf der Gebäude Peterstraße 126, 126a, 126b (Erbbaurecht)
- Wirtschaftsplan GGS Ausführung 2022 – Vorbereitung 2023
- 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022
- Vorbereitung des Verkaufs des Grundstücks Grenzstr. 24 (alte Stadthalle) und Errichtung einer neuen Stadthalle
- Einrichtung einer Beschwerdestelle für Pflegekinder gem. § 37b Abs. 2 KJSG
- Geschäftsstelle Prävention - Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten des Vereins zur Förderung der kommunalen Prävention (VKP) in Wilhelmshaven für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023
- Antrag der AfD-Fraktion: Einrichtung einer Beratungsstelle zu Impfnebenwirkungen
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und WIN@WBV: Sanierung und Ausbau Pumpwerk
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und WIN@WBV: „Entwicklung Leitbild Wilhelmshaven 2045“
- Antrag CDU-Fraktion: Umwidmung Stelle Tourismuskonzept
- Antrag WIN@WBV-Fraktion: "Beauftragung eines geeigneten Dienstleisters für die Begleitung der Erstellung wesentlicher Grundlagen für ein Kulturentwicklungskonzept"
- Vorlagen an den Verwaltungsausschuss
- Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG durch den VA
- Mitteilungen und Anfragen
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Zukunft des Fachbereiches 03 - Wirtschaft und Regionalmanagement
- Strukturwandel
- Sachstand Neubürgerakquisition und Einwohnerentwicklung

Datenverarbeitungs- und Digitalisierungsausschuss
Donnerstag, 13. Oktober 2022, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

- Vorlagen an den Rat
- Antrag der WIN@WBV-Fraktion: Neubeschaffung einer Abholstation für Ausweisdokumente
- Mitteilungen und Anfragen

Rat

Mittwoch, 12. Oktober 2022, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

- Einwohnerfragestunde I (Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde gem. § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- Aktuelle Stunde
- Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses; Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- Vorlagen des Verwaltungsausschusses an den Rat (Beigeordnete Heide)
- Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung von Ausschüssen
- Berufung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
- Vorlagen der Fachausschüsse an den Rat
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen (Beigeordneter Heinemann)
- 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022
- Ausschuss für Kultur (Ratsfrau Weinstock)
- Antrag WIN@WBV-Fraktion: "Beauftragung eines geeigneten Dienstleisters für die Begleitung der Erstellung wesentlicher Grundlagen für ein Kulturentwicklungskonzept"
- Ausschuss für Planen und Bauen (Beigeordneter Schön)
- 88. Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 - Kreuzungsbereich Preußen-/Möwenstraße-, Aufstellungsbeschluss
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration (Ratsherr Reese)
- Antrag der AfD-Fraktion: Einrichtung einer Beratungsstelle zu Impfnebenwirkungen
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz (Ratsfrau Kloster)
- Antrag Ratsherr Hager (SPD-Fraktion)
- Neuaufstellung Rettungsdienstbedarfsplan
- Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude (Ratsfrau Mandt)
- Richtlinie zur Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen im Ortsratsgebiet
- Verkauf der Gebäude Peterstraße 126, 126a, 126b (Erbbaurecht)
- Vorbereitung des Verkaufs des Grundstücks Grenzstr. 24 (alte Stadthalle) und Errichtung einer neuen Stadthalle
- Wirtschaftsplan GGS Ausführung 2022 – Vorbereitung 2023
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und WIN@WBV: Sanierung und Ausbau Pumpwerk
- Jugendhilfeausschuss (Ratsherr Hager)
- Resolution zur Gewährleistung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
- Einrichtung einer Beschwerdestelle für Pflegekinder gem. § 37b Abs. 2 KJSG
- Geschäftsstelle Prävention - Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten des Vereins zur Förderung der kommunalen Prävention (VKP) in Wilhelmshaven für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023

- Anträge
- Antrag CDU-Fraktion: Umwidmung Stelle Tourismuskonzept
- Antrag WIN@WBV-Fraktion: Kostenfreie Nutzung ÖPNV für SchülerInnen und RentnerInnen
- Antrag WIN@WBV-Fraktion: Erstellung Konzept Sanierung Straßen, Rad- und Fußwege in Siebethsburg
- Antrag Gruppe "Die BUNTEN": Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat für das Sanierungsgebiet Wilhelmshaven - Westliche Südstadt "Stadtteilbeirat"
- Antrag Gruppe "Die BUNTEN": Vorbereitung zur Berufung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)
- Antrag AfD-Fraktion: Konzentration Wahlwerbung
- Einwohnerfragestunde II (Fragen zur Tagesordnung der soeben abgehandelten Ratssitzung gem. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates)

Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven
Freitag, 14.10.2022, 9:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

- Vorlagen an den Rat
- Jahresabschluss 2021 Technische Betriebe Wilhelmshaven
- Entnahme aus Rücklagen
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und WIN@WBV: „Entwicklung Leitbild Wilhelmshaven 2045“
- Antrag Ratsherr Hager (SPD-Fraktion): Installation von "Gängelgittern" im Kurpark
- Antrag Gruppe GRÜNE und GfW: Fusion von TBW und GGS
- Antrag Ratsherr Schaar und weitere Ratsmitglieder: Radspuren für die Peterstraße
- Antrag Ratsherr Schaar und weitere Ratsmitglieder: Sicherheit in den Fahrradstraßen
- Mitteilungen und Anfragen:
- Halbjahresbericht Technische Betriebe Wilhelmshaven
- Sachstand Rahmenvorgabe LVP Erfassung/Abfallwirtschaftskonzept

Feist
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der Stadt Wilhelmshaven (Kernverwaltung)
sowie Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung vom 21.09.2022 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2021 der Stadt Wilhelmshaven (*Kernverwaltung*) unter Kenntnisnahme des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes, einschließlich der Stellungnahme des Oberbürgermeisters.
2. Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Gesamtdefizit i.H.v. **-4.469.706,85 €**.
3. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 553.964,86 € wird zunächst zur Deckung des Defizits im ordentlichen Ergebnis i.H.v. -5.023.671,71 € verwendet. Das verbliebene Defizit i.H.v. -4.469.706,85 € wird auf das Haushaltsjahr 2022 vorgetragen.
4. Oberbürgermeister Feist wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich des Anhangs und der Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Schlussbericht liegen gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG in der Zeit vom **10.10.2022 bis 18.10.2022** im Rathaus, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Weiterhin ist die Einsichtnahme im Internet unter der Vorlagennummer 207/2022 im Ratsinformationssystem unter **www.wilhelmshaven.de** möglich.

22.09.2022
Stadt Wilhelmshaven

Feist
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung
der Stadt Wilhelmshaven

zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der (niedersächsischen) Subdelegationsverordnung die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 erlassen. Ziel der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist, ergänzend zu den bundesrechtlich geregelten Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des § 28 b IfSG mit Wirkung vom 01.10.2022 weitere notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Weitergehende Schutzmaßnahmen der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Absatz 1 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung als landesspezifische Vorgabe erlassen:

1. In der Zeit bis zum 07. April 2023 sind

Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzeptes für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten.

Begründung

Nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG sind Besucherinnen und Besucher von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach den Erkenntnissen des RKI in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind. Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen. Daher hatten die vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnungen eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG geregelt, für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte Testungen anzubieten. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Verordnungswege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Gleichzeitig regelt § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG, dass sicherzustellen ist, dass Gäste und Besucher solcher Einrichtungen gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind. Das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner umfasst das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucherinnen, Besucher und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist. Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Abs. 2 Satz 2, 28 b Abs. 5 Satz 4 IfSG bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht gefährdet.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt lediglich eine bisher getroffene Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Wilhelmshaven, 06.10.2022

Feist

Oberbürgermeister

Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 21.09.2022 die nachstehende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 erhält folgende Fassung:

„Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt, die aus bis zu zwei Personen besteht. Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, so ist eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter zuständig für den technischen Bereich und die andere Betriebsleiterin oder der andere Betriebsleiter zuständig für den kaufmännischen Bereich. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung, entscheidet die erste Betriebsleitung, wenn keine erste Betriebsleistung bestellt ist, entscheidet die oder der für den Eigenbetrieb gemäß Dienstverteilung zuständige Beamtin oder Beamte auf Zeit gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Sie oder er hat vorher die Betriebsleitung anzuhören. Die Betriebsleitung wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellt.“

- (2) § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Rat gewählten Mitgliedern und der nicht stimmberechtigten Betriebsleitung.“

- (3) § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 wird wie folgt hinzugefügt:

„Der Betriebsausschuss kann über Angelegenheiten, welche gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wilhelmshaven einer nicht öffentlichen

Beschlussfassung bedürfen und keine Grundstücksgeschäfte betreffen, im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied des Betriebsausschusses diesem Verfahren widerspricht.“

- (4) § 6 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus 2 Personen, so wird der Eigenbetrieb durch beide Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter gemeinschaftlich vertreten bzw. im Falle der Abwesenheit durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter oder Betriebsleiterin und eine Vertreterin oder einen Vertreter im Sinne von Abs. 2. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.“

- (5) § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 wird wie folgt geändert:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommune (KomHKVO), geführt.“

- (6) § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 wird wie folgt geändert:

„Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

(7) § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 erhält folgende Fassung:

„Die Sonderkasse ist gemäß § 132 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Stadtkasse verbunden. Die Kassenaufsicht obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die Stadtkasse.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 6. Oktober 2022

Feist
Wilhelmshaven